

Geschäftsordnung

des Vorstandes
des Altsteiner Vereins e.V.

§ 1 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal p. a. durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung soll schriftlich erfolgen.
2. Mindestens einmal p. a. soll die Vorstandssitzung in Stein a. d. Traun abgehalten werden.
3. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm zu benennenden Vorstandsmitglied.
4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Tagesordnung, die anwesenden Vorstände und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

§ 2 Vereinsmittel

Die Mittel des Altsteiner Vereins e.V. müssen zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Die Anlage darf nur in mündelsicheren Wertpapieren erfolgen.

§ 3 Ausgaben und Verbindlichkeiten

Ausgaben und Eingehen von Verbindlichkeiten:

bis EURO 500 Zustimmung durch das Vorstandsmitglied und vorherige Information des Schatzmeisters.

über EURO 500 vorherige Zustimmung durch die Mehrheit des Vorstandes in schriftlicher Form. Gleiches gilt für die Aufnahme von Krediten.

§ 4 Rechnungsprüfer

1. Die Aufgaben des Rechnungsprüfers erstrecken sich auf die Prüfung der Rechnungslegung und der Geschäftsführung. Er erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung, satzungsgemäß Verwendung der Mittel und Beachtung von Satzung und Geschäftsordnung bei der Geschäftsführung.

2. Der Rechnungsprüfer kann als Gast zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die Geschäftsordnung muss jedem Mitglied des Altsteiner Vereins e.V. zugänglich sein.
2. Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 24. Oktober 1987 beschlossen und am 18. Oktober 1991 erstmals geändert.